

corinne.erne@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Herr Nationalrat Ignazio Cassis
Kommissionspräsident
CH-3003 Bern

11. März 2016

10.407 / 13.477 Pa. Iv. Prämienbefreiung für Kinder / KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2015 hat uns der damalige Kommissionspräsident BR Guy Parmelin eingeladen, an der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative „Prämienbefreiung für Kinder / KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

economiesuisse unterstützt die Entlastung der 19- bis 25-jährigen, jungen Erwachsenen. Wir lehnen aber die Entlastung einer neuen Altersgruppe über den Risikoausgleich ab. Die Abkehr von der Einheitsprämie muss in einem grösseren, politischen Rahmen diskutiert werden. Die Einführung einer einzigen, neuen Prämiengruppe durch die Hintertüre erachtet die Wirtschaft als inopportun. Altersabhängige Prämien sollten global eingeführt werden und sämtliche Alterskategorien umfassen. Einer solchen Revision steht die Wirtschaft offen gegenüber. Die Vorlage möchte die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ausbauen. Diese zusätzliche Entlastung der Prämien von mindestens 80 Prozent lehnt economiesuisse ab. Wir schlagen vor, die Wirkung der neuen Prämienbelastungen auf das IPV-System abzuwarten, bevor das System mit zusätzlichen Erfordernissen belastet wird.

Ausgangslage

Die Grundversicherung hat eine Einheitsprämie mit drei Ausnahmen. Diese sind in KVG Art. 61 Abs. 3 definiert: «Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Kinder) hat der Versicherer eine tiefere Prämie festzusetzen als für ältere Versicherte (Erwachsene). Er ist berechtigt, dies auch für die Versicherten zu tun, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben (junge Erwachsene).»

Die Rabatte junger Erwachsener schmolzen jedoch in den letzten Jahren weg. Grund dafür ist der Risikoausgleich, der hohe Ausgleichsbeiträge für diese Altersgruppe zur Folge hat. Die Kommission für Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat sich dieser Thematik angenommen und vier Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) vorgeschlagen:

- 1) Einführung eines Risikoausgleichs für Kinder, der getrennt vom Risikoausgleich für Erwachsene durchgeführt wird. Minderheitsantrag I: Verzicht auf Risikoausgleich für Kinder.
- 2) Entlastung der 19- bis 25-jährigen Erwachsenen durch die Senkung der Risikoausgleichsbeiträge um 50 Prozent.
- 3) Entlastung der 26- bis 35-jährigen Erwachsenen durch die Senkung der Risikoausgleichsbeiträge um 20 Prozent. Minderheitsantrag II: keine Sonderregelung für die 26 bis 35-Jährigen.
- 4) Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) von 50 Prozent auf 80 Prozent der Prämienlast. Minderheitsantrag III: bisherige Regelung.

economiesuisse hat diese Änderungsvorschläge mit seinen Mitgliedern besprochen und folgende Position beschlossen.

Einführung eines Risikoausgleichs für Kinder

Die Wirtschaft sieht keine Notwendigkeit, den Risikoausgleich für Kinder einzuführen. Die Grossen Risiken werden für diese Altersgruppe von der Invalidenversicherung getragen. Ein neuer Risikoausgleich würde wenig Nutzen, aber zusätzliche Verwaltungskosten nach sich ziehen. Daher unterstützt economiesuisse die Minderheit I.

Entlastung der 19- bis 25-jährigen Erwachsenen

KVG Art. 61 Abs. 3 definiert heute die Abweichungen von der Einheitsprämie. Dazu gehören die jungen Erwachsenen. Wegen den hohen Risikoausgleichszahlungen können die Krankenversicherer dieser Altersgruppe jedoch keine Prämienrabatte gewähren. Dieses Defizit kann mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung behoben werden. Die Wirtschaft unterstützt deshalb die Entlastung dieser Altersgruppe über die Risikoausgleichszahlungen.

Entlastung der 26- bis 35-jährigen Erwachsenen

Durch die Entlastung der 26- bis 35-jährigen Erwachsenen über die Risikoausgleichszahlungen möchte die Kommissionsmehrheit eine neue Altersgruppe von der Einheitsprämie entbinden. Altersabhängige Prämien sind aber in der Grundversicherung ab dem 26. Altersjahr nicht vorgesehen. Will man dies ändern, sollte man dies global über alle Altersgruppen machen. Eine einzelne Altersgruppe zu favorisieren ergibt keinen Sinn. Zudem müsste eine solche Revision bei der Kopfprämie ansetzen, in dem sie KVG Art 61 ändert. Die Einführung altersabhängiger Prämien über den Risikoausgleich bedeutet das Pferd von hinten aufzuzäumen. Zuerst muss man die Kopfprämie definieren. Der Risikoausgleich ist ein nachgelagerter Staatseingriff, der subsidiär funktionieren soll. Die Wirtschaft unterstützt deshalb die Minderheit II, welche auf die Entlastung dieser Altersgruppe verzichten will.

Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) auf 80 Prozent

Die vorliegende Revision wird die Prämien der jungen Erwachsenen entlasten. Dies entspannt auch die Rechnung der individuellen Prämienverbilligung (IPV). Mit den freiwerdenden Geldern sollen aus Sicht der Wirtschaft gezielt einkommensschwache Versicherte begünstigt werden.

Dafür braucht es aber vorläufig keine Erhöhung des Entlastungsziels von 50 auf 80 Prozent. Bevor neue Entlastungsziele etabliert werden, sollte der Effekt der Prämienrabatte für junge Erwachsene abgewartet werden. Sonst läuft man Gefahr, übers Ziel hinauszuschiessen und dadurch die Finanzen auf Bundes- und Kantonsebene unnötig zu belasten.

economiesuisse lehnt demzufolge die Mehrheitsmeinung der Kommission ab und schliesst sich der Minderheit III an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung

Dr. Fridolin Marty
Leiter Gesundheitspolitik